

532/A XXI.GP

Eingelangt am: 24.10.2001

Antrag

der Abgeordneten Dr. Helene Partik - Pablé, Werner Miedl

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz 1997 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Fremden-gesetzes

Das Fremden-gesetz 1997, BGBl I Nr.75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 3 bis 4 lautet:

„(3) Beförderungs-Unternehmer, die Fremde mit einem Luft - oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich gebracht haben, sind verpflichtet, die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zu deren Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) während der Beförderung folgenden 10 Tage für eine Auskunft an die Grenzkontrollbehörde bereitzuhalten. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungs-Unternehmer davon überzeugt hat, dass sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben. Bevor der Beförderungs-Unternehmer dem Fremden Zutritt zum Beförderungsmittel verschafft, muß dieser die sachliche Richtigkeit des Reisedokuments aufgrund des Augenscheins und eigener Angaben glaubhaft machen.

(3a) Der Beförderungs-Unternehmer nach Abs. 3 hat der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Daten, die er hinsichtlich eines bestimmten Fremden für diese Behörde bereitzuhalten hat, unverzüglich kostenlos bekannt zu geben.

(4) Für Fremde, deren Zurückweisung zu sichern ist, gilt für den Aufenthalt an dem dafür bestimmten Ort der § 53c Abs. 1 bis 5 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr.52.“

2. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „einschließlich jener über die Quotenpflicht“ gestrichen.

3. § 94 wird nachstehender Abs. 7 angefügt:

„(7) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß § 103 Abs. 3 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel die Einreise erfolgt ist.“

4. § 103 Abs 3 und 4 lautet:

„(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohne weiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflicht gemäß den §§ 53 und 54 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 3000 Euro vorzuschreiben. Der Kostenersatz entfällt, wenn der Beförderungsunternehmer auf eigene Kosten die unverzügliche Abreise des Fremden bewirkt. Der Betrag eines geleisteten Kostenersatzes ist dem Beförderungsunternehmer zurückzuzahlen, wenn dem betreffenden Fremden aufgrund des nach der Einreise gestellten Antrages Asyl gewährt wird.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Kosten der Vollziehung der Schubhaft trägt, einschließlich der Anforderungen für den Einsatz gelinderer Mittel, soweit diese Kosten nicht gemäß Abs. 1 oder 2 eingebracht werden können, jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen hat. Sonstige uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft

Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2001 (G 224 - 264/01 - 08) in § 53 Abs. 3 die Wortfolge „Luft - und“ sowie § 103 Abs. 3 mit sofortiger Wirkung als verfassungswidrig aufgehoben. Dieser Initiativantrag ist notwendig, um den Erfordernissen eines geordneten Fremdenwesens zu genügen. Der Verfassungsgerichtshof hat sein aufhebendes Erkenntnis im wesentlichen damit begründet, dass die Verpflichtungen des Beförderungsunternehmers nach § 53 nicht ausreichend klar aus dem Gesetz hervorgehoben. Nunmehr soll § 53 Abs. 3 letzter Satz klarstellen, dass es sich bei der Prüfung des Reisedokuments lediglich um eine Plausibilitätsprüfung handelt und daher die Verpflichtung des Beförderungsunternehmers in der Vornahme einer solchen Plausibilitätsprüfung vor der Zulassung zur Beförderung ihre Grenze findet.

Die Beförderungsunternehmer haben keine technischen Vorkehrungen zu treffen, um eine Dokumentenvernichtung während der Beförderung hintanzuhalten, da die Kontrolle vor dem Betreten des Beförderungsmittels erfolgt.

§ 103 Abs. 2 sieht eine zivilrechtliche Sanktion in Form eines pauschalierten Kostenersatzes vor, wobei die Höhe von Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, welche einen „Mindestbetrag dieser Sanktion“ in der Höhe von 3000 EUR normiert, ausgeht.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag - unter Verzicht auf eine Erste Lesung - dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zuzuweisen.